

Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen vom 8. Dezember 2008

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----|--|---|
| 1. | Allgemeine Bestimmungen | 2 |
| 2. | Aufgaben der Gemeinde | 3 |
| 3. | Vorschriften für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Abwasseranlagen | 4 |
| 4. | Öffentliche Siedlungsentwässerung | 5 |
| 5. | Private Abwasseranlagen | 5 |
| 6. | Finanzierung und Kostentragung | 8 |
| 7. | Haftung | 8 |
| 8. | Schluss-, Übergangs- und Strafbestimmungen | 8 |

- Verabschiedet vom Gemeinderat Zumikon am 30. September 2008.
- Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2008.
- Genehmigt von der Baudirektion mit Verfügung Nr. 0281 am 19. Februar 2009.
- Inkraftsetzung per 1. Oktober 2009.

Sprachregelung

Nach Möglichkeit wird bei Funktions- und Rollenbezeichnungen eine geschlechtsneutrale Form verwendet. Wo aus Gründen der Lesbarkeit nur die männliche oder die weibliche Form verwendet wird, beziehen sich die Bestimmungen auch auf Personen des anderen Geschlechts.

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Zweck** Die vorliegende Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO) regelt das Ableiten, Versickern und Behandeln von Abwasser auf dem ganzen Gemeindegebiet.
- 1.2 Rechtsgrundlagen** Diese Verordnung stützt sich insbesondere auf die Gesetzgebung von Bund und Kanton über den Gewässerschutz, das kantonale Baurecht, die gesetzlichen Planungsinstrumente (wie Genereller Entwässerungsplan GEP), das kantonale Gesetz über das Gemeindewesen sowie die Gemeindeordnung.
- 1.3 Geltungsbereich**
- ¹ Diese Verordnung gilt für das gesamte Gemeindegebiet.
 - ² Ausserhalb der Bauzonen gelten auf Grund der übergeordneten Gesetzgebung besondere Vorschriften.
 - ³ Ausbau und Unterhalt (einschliesslich Kostentragung) von öffentlichen Gewässern werden durch das kantonale Wasserwirtschaftsgesetz (WWG) geregelt.
- 1.4 Abwasserbeseitigung**
- 1.4.1 Einleitung in ARA**
- ¹ Verschmutztes Abwasser (häusliches und gewerbliches, gegebenenfalls vorbehandeltes Abwasser) ist einer Abwasserreinigungsanlage (ARA) zuzuleiten.
 - ² Die Abwässer müssen so beschaffen sein, dass weder die Anlageteile der Kanalisation und der ARA geschädigt, noch deren normaler Betrieb und Unterhalt oder die Abwasserreinigung erschwert oder gestört werden kann.
- 1.4.2 Niederschlagswasser** Das von Dächern, Strassen und Plätzen abfliessende Niederschlagswasser ist seinem Verschmutzungsgrad entsprechend dem verschmutzten oder nicht verschmutzten Abwasser zuzuordnen. Für das Ableiten bzw. Behandeln dieser Abwässer sind der GEP und die Schweizer-Norm (SN) 592 000 und weitere Normen und Richtlinien zum Stand der Technik zu beachten.
- 1.4.3 Versickerung** Nicht verschmutztes Abwasser (Grundwasser, Quellwasser, Dachwasser, stetig anfallendes Sickerwasser, Kühlwasser etc.) muss nach Möglichkeit auf dem Grundstück, auf welchem es anfällt, wieder versickert oder einer zentralen Versickerungsanlage zugeführt werden. Wird von der Bauherrschaft die Versickerung als nicht möglich bezeichnet, kann der Gemeinderat einen entsprechenden Nachweis anfordern. Erst dann darf das nicht verschmutzte Abwasser direkt oder indirekt in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden. Wo dies zweckmässig ist, ordnet der Gemeinderat Rückhaltmassnahmen an.

1.5 **Zuständigkeit**

¹ Für den Vollzug dieser SEVO ist der Gemeinderat zuständig.

² Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der kantonalen Stellen gemäss übergeordnetem Recht, insbesondere die Bewilligung von öffentlichen Abwasseranlagen gemäss § 15 Abs. 5 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG), sowie spezielle Vereinbarungen mit anderen Gemeinden und dem Zweckverband.

³ Der Gemeinderat ist befugt, im Rahmen der Vorschriften der Gemeindeordnung einzelne Geschäfte oder Geschäftszweige einem besonderen Ausschuss oder einzelnen Verwaltungsorganen zum selbstständigen Erledigen zu übertragen oder zum Begutachten bestimmter Fragen unselbstständige Kommissionen einzusetzen oder Fachleute beizuziehen.

2. **Aufgaben der Gemeinde**

2.1 **Baupflicht, Unterhalt öffentlicher Anlagen, Bauprogramm**

¹ Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung sämtlicher öffentlicher Siedlungsentwässerungsanlagen obliegen dem Gemeinderat im Rahmen seiner Kompetenzen gemäss Gemeindeordnung.

² Die Erweiterung und die Erneuerung der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen erfolgen im Rahmen des jeweils gültigen, vom Gemeinderat festgesetzten und vom Regierungsrat genehmigten GEP etappenweise nach Massgabe der Erschliessungsplanung oder, wo eine solche fehlt, der baulichen Entwicklung bzw. des öffentlichen Bedürfnisses. Die Gemeinde erstellt hierzu ein Bauprogramm, welches die Erweiterungs- und Erneuerungsmassnahmen umfasst.

2.2 **Aufsicht**

Die Aufsicht über Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung der Siedlungsentwässerungsanlagen obliegt dem Gemeinderat.

2.3 **Kanal- und Anlagenkataster**

Die Gemeinde führt einen Kanal- und Anlagenkataster über das gesamte Gemeindegebiet, welcher die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen und die daran angeschlossenen, ausserhalb der Gebäude liegenden privaten Abwasseranlagen enthält. Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die hierfür notwendigen Angaben und Unterlagen zu liefern.

2.4 **Unterhaltsplan**

Die Gemeinde führt einen Unterhaltsplan für die Anlagen.

2.5 **Kataster der Betriebe**

Die Gemeinde kann einen Kataster über die Industrie- und Gewerbebetriebe führen. Die Betriebsinhaber und / oder Grundeigentümer sind verpflichtet, die hierfür notwendigen Angaben zu machen und Unterlagen zu liefern.

3. Vorschriften für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Abwasseranlagen

- 3.1 Ausführung, Betrieb und Unterhalt**
- ¹ Abwasseranlagen sind nach anerkannten Regeln der Technik, der Normen und Richtlinien zu planen, zu erstellen, zu unterhalten, zu sanieren, zu erneuern und zu erweitern.
- ² Die Gemeinde kann die Anschlussleitung im öffentlichen Grund auf Kosten des Grundeigentümers durch ihre Organe oder Dritte ausführen lassen.
- 3.2 Grundstücksentwässerung**
- ¹ Grundsätzlich hat der Anschluss an die öffentliche Kanalisation im freien Gefälle zu erfolgen. Ist dies technisch nicht möglich, ist zulasten des Grundeigentümers ein Fördersystem vorzusehen.
- ² Jedes Grundstück ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremdem Grund zu entwässern.
- ³ Sind mehrere Grundstücke mit einer gemeinsamen Anschlussleitung zu erschliessen, müssen vor Baubeginn die erforderlichen Rechte, Pflichten und die späteren Eigentumsverhältnisse geregelt werden.
- ⁴ Verschmutztes Abwasser ist der Kanalisation unterirdisch zuzuleiten. Niederschlagswasser ist gemäss Art. 1.4.2 abzuleiten.
- ⁵ Durch bauliche Massnahmen ist zu verhindern, dass Abwasser von privaten Park- oder Garagenvorplätzen unkontrolliert oberflächlich auf öffentliches Strassengebiet abfliessen kann.
- 3.3 Quartierplanverfahren**
- Die Erstellung von Kanalisationen im Quartierplanverfahren bleibt vorbehalten.
- 3.4 Durchleitungsrecht**
- Durchleitungsrechte sind im Grundbuch einzutragen. Kanäle im Baulinienbereich resp. im Strassenabstand sind im Grundbuch anzumerken.
- 3.5 Anschluss an die öffentliche Kanalisation**
- ¹ Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation hat dem Kanalisationssystem entsprechend (verschmutztes / nicht verschmutztes Abwasser) zu erfolgen.
- ² Der bauliche Anschluss an die öffentliche Kanalisation ist durch einen qualifizierten Unternehmer zu erstellen bzw. anzupassen.
- ³ Der Gemeinderat bestimmt die Art der technischen Ausführung der Anschlussstelle entsprechend den geltenden Normen.
- 3.6 Wärmeentnahme aus dem Abwasser**
- Die Wärmeentnahme aus dem Abwasser der privaten und öffentlichen Kanalisation erfordert die Bewilligung des Gemeinderats.

4. Öffentliche Siedlungsentwässerung

- 4.1 Umfang der Anlagen**
- ¹ Die öffentliche Siedlungsentwässerung umfasst das gemeindeeigene Kanalisationssystem und seine Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufe, Pumpwerke, Druckleitungen usw. sowie die zentralen Abwasserreinigungsanlagen.
- ² Öffentliche Gewässer sind im Sinne von Art. 60a Abs. 1 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) Teil der öffentlichen Siedlungsentwässerung.
- ³ Drainageleitungen und Gewässer ausserhalb des Siedlungsgebiets gelten nicht als Siedlungsentwässerungsanlagen.
- 4.2 Übernahme von privaten Abwasseranlagen**
- ¹ Auf Gesuch hin kann die Gemeinde mit Beschluss diejenigen gemeinsamen Anschlussleitungen in ihr Eigentum übernehmen, die an eine öffentliche Abwasserreinigungsanlage angeschlossen sind und die der Entwässerung von mehr als einem Grundstück dienen. Bei mehreren Grundstücken desselben Eigentümers (z.B. grosses Gewerbeareal usw.) entscheidet der Gemeinderat fallweise, ob die Abwasseranlagen als öffentlich oder privat gelten. Die zu übernehmenden Anschlussleitungen müssen einen Durchmesser von mindestens 200 mm aufweisen und haben dem Stand der Technik zu entsprechen.
- ² Die Gemeinde übernimmt auch private Abwasseranlagen, sofern ein öffentliches Interesse dafür besteht.
- ³ Gesuchsteller haben ihre Abwasseranlagen vor der Übernahme durch die Gemeinde auf eigene Kosten kontrollieren zu lassen und den einwandfreien Zustand nachzuweisen. Die Eigentumsübertragung erfolgt unentgeltlich.

5. Private Abwasseranlagen

- 5.1 Anschlusspflicht**
- Sämtliches im Kanalisationsbereich anfallendes Abwasser ist systemgerecht abzuleiten.
- 5.2 Baupflicht**
- Die systemgerechten Gebäude- und Grundstückentwässerungsanlagen sind bis zur Anschlussstelle an die öffentliche Kanalisation durch die Eigentümer der zu entwässernden Grundstücke zu erstellen.
- 5.3 Bewilligungen**
- 5.3.1 Bewilligungspflicht**
- ¹ Die Erstellung, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Abwasseranlagen bedarf einer kommunalen und/oder einer kantonalen gewässerschutzrechtlichen Bewilligung.
- ² Jede Änderung der Nutzung von Bauten und Anlagen, die auf Menge und Beschaffenheit des Abwassers einen Einfluss hat, ist bewilligungspflichtig.
- 5.3.2 Bewilligungsverfahren Gesuch**
- ¹ Das Gesuch für die Bewilligung ist schriftlich dreifach, falls das Gesuch im koordinierten Verfahren behandelt wird vierfach, der Gemeinde einzureichen. Die Gemeinde leitet das Gesuch falls erforderlich an die kantonale Leitstelle gemäss Bauverfahrensverordnung (BVV) weiter.

² Dem Gesuch sind alle Unterlagen beizulegen, die zu einer Beurteilung notwendig sind. Dazu gehören insbesondere Pläne mit bestehenden und projektierten Abwasseranlagen bis zum öffentlichen Kanal und entwässerungstechnische Angaben.

³ Der Gemeinderat kann zusätzliche Angaben bzw. Unterlagen, insbesondere Nachweise über Durchleitungsrechte, Qualität des abzuleitenden Abwassers usw., verlangen.

⁴ Sollen bestehende private Abwasseranlagen weiterhin benutzt werden, ist der Zustand der Leitungen mit Kanalfernsehen aufzunehmen. Diese Unterlagen sind dem Baugesuch beizulegen.

5.3.3 *Kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung*

Steht der Ausführung des Anschlusses bzw. der Erstellung der privaten Abwasseranlage nichts entgegen, erteilt der Gemeinderat die kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung.

5.3.4 *Ausnahmebewilligung*

Der Gemeinderat ist befugt, in besonderen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zu bewilligen, sofern dadurch keine wesentlichen öffentlichen Interessen und kein übergeordnetes Recht verletzt werden.

5.3.5 *Kantonale gewässerschutzrechtliche Bewilligung*

Die Fälle, die einer Bewilligung des Amts für Abfall, Wasser Energie und Luft (AWEL) bedürfen, sind im Anhang zur BVV aufgeführt.

5.4 **Bau / Baubeginn**

Mit der Bauausführung, Änderung oder Anpassung der Abwasseranlage darf erst begonnen werden, wenn die gewässerschutzrechtliche Bewilligung des Gemeinderats und, falls notwendig, diejenige des AWEL rechtskräftig erteilt sind.

5.5 **Geltungsdauer der Bewilligung**

Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung erlischt nach Ablauf von 3 Jahren, spätestens aber mit Ablauf der allenfalls zugehörigen baurechtlichen Bewilligung, wenn inzwischen mit der Ausführung der Anlage nicht begonnen wurde.

5.6 **Kontrollen**

¹ Im Bau befindliche Abwasseranlagen sind dem Kontrollorgan zur Kontrolle, zum Einmass und zur Abnahme anzumelden.

² Die Anschlussleitung darf erst verlegt werden, wenn das Anschlussstück fertig versetzt und durch das Kontrollorgan kontrolliert und eingemessen worden ist.

³ Unterirdische Anlageteile dürfen erst eingedeckt werden, nachdem die Kontrolle und Einmessung stattgefunden hat.

⁴ Bei allen unterirdisch verlegten Abwasseranlagen für verschmutztes Abwasser sind bei Neubauten und Sanierungen Dichtheitsprüfungen gemäss den geltenden Normen der Fachverbände durchzuführen. Die Dichtheit von Grundleitungen kann in Ausnahmefällen auch mit einer Absenckprüfung nachgewiesen werden.

⁵ Für die Kontrolle neuer oder geänderter Abwasseranlagen sind von der Bauherrschaft, respektive der von ihr beauftragten Unternehmung, die erforderlichen Mitarbeitenden mit Geräten und Materialien unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

- 5.7 Abnahme, Inbetriebnahme, Dokumente**
- ¹ Die privaten Abwasseranlagen dürfen erst definitiv in Betrieb genommen werden, nachdem die Abschlusskontrolle ergeben hat, dass sie fachgerecht ausgeführt sind und zweckentsprechend funktionieren.
- ² Der Gemeinde sind auf den Abnahmetermin hin Pläne des ausgeführten Bauwerks (Revisionspläne) im Doppel einzureichen
- 5.8 Unterhaltspflicht**
- ¹ Der Eigentümer und / oder der Betreiber der Abwasseranlage hat dafür zu sorgen, dass die Anlagen baulich und betrieblich in einwandfreiem Zustand gehalten werden. Die Anlagen sind nach Bedarf gründlich, zweckentsprechend durchzuspülen und zu reinigen. Spülgut ist abzusaugen und umweltgerecht zu entsorgen.
- ² In den Grundwasserschutzzonen sind die Bestimmungen des Schutzzonenreglements zu beachten.
- 5.9 Anpassung / Sanierung**
- Bestehende private Abwasseranlagen sind an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen anzupassen bei:
- erheblichen Erweiterungen in der Gebäudenutzung,
 - eingreifenden Umbauten der angeschlossenen Gebäude,
 - gebietsweisen Sanierungen von privaten Abwasseranlagen,
 - baulichen Sanierungen am öffentlichen Kanalabschnitt,
 - Systemänderungen am öffentlichen Kanalnetz,
 - Misständen.
- 5.10 Nachweise und Kontrollen**
- ¹ Der Gemeinderat kann nach Massgabe der Alterung der Anlage den Nachweis des gesetzeskonformen baulichen Zustands, der Funktionstüchtigkeit und der Dichtigkeit verlangen.
- ² Bei bewilligungspflichtigen baulichen Änderungen an der Liegenschaft kann der Gemeinderat im Rahmen des baurechtlichen Bewilligungsverfahrens vom Eigentümer den Nachweis des einwandfreien Zustands der Anlage verlangen. Dazu können geeignete Kontrollmassnahmen (zum Beispiel Kanalfernsehtuntersuchungen oder Dichtheitsprüfungen) angeordnet werden.
- ³ Die zuständige Behörde führt mit geeigneten Mitteln (zum Beispiel Kanalfernsehaufnahmen) Kontrollen von privaten Abwasseranlagen durch oder lässt diese durchführen. Die Kosten dieser Kontrollen werden über die Benützungsgeld abgegolten. Allenfalls notwendige Dichtheitsprüfungen gehen zulasten des Eigentümers. Vorbehalten bleiben zusätzliche Massnahmen aufgrund des Schutzzonenreglements oder anderer Vorschriften.
- ⁴ Der Gemeinderat kann bei Verdacht einer unzulässigen Beseitigung von Abwasser Kontrollen durchführen. Im Falle der unzulässigen Beseitigung hat der Verursacher die Untersuchungskosten zu tragen.
- ⁵ Den Kontrollorganen ist der ungehinderte Zugang zu den Anlagen zu ermöglichen.
- 5.11 Mehrere Eigentümer**
- Für Abwasseranlagen, die von mehreren Grundeigentümern benutzt werden, sind die Eigentumsverhältnisse, die Betriebsverantwortlichkeit und die Unterhaltspflichten (inkl. Sanierung und Ersatz) privatrechtlich zu regeln und im Grundbuch einzutragen. Die Regelung ist der Gemeinde zur Kenntnis zu bringen.

- 5.12 Planablieferung** Sind von bestehenden privaten Abwasseranlagen keine Pläne der ausgeführten Bauwerke im Besitz der Gemeinde, so sind dieser durch den Eigentümer solche Pläne im Doppel innert anzusetzender Frist einzureichen.

6. Finanzierung und Kostentragung

- 6.1 Allgemein**
- ¹ Die Kosten für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Abwasseranlagen trägt der jeweilige Eigentümer.
- ² Das Quartierplanverfahren und die Vorschriften über die Tragung der Erschliessungskosten bleiben vorbehalten.
- 6.2 Öffentliche Anlagen, Gebühren**
- ¹ Die Gemeinde erhebt zur Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen gestützt auf die Gesetzgebung von Bund und Kanton Gebühren und Beiträge.
- ² Die Gemeindeversammlung erlässt für die Abwassergebühren eine Gebührenverordnung. Der Gemeinderat setzt die Höhe der Gebühren (Tarif) fest.

7. Haftung

- 7.1 Haftung**
- ¹ Die Bewilligung und Kontrolle privater Abwasseranlagen durch die Gemeinde entbinden den Grundeigentümer bzw. seinen Auftragnehmer nicht von der Verantwortung, die er für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung trägt.
- ² Aus der Mitwirkung der Gemeinde entsteht keine über die gesetzliche Haftung hinausgehende Verantwortung der Gemeinde.
- ³ Für Schäden, die infolge mangelhafter Projektierung und Erstellung, ungenügenden Funktionierens, mangelhaften Betriebs oder Unterhalts der privaten Abwasseranlagen an anderen öffentlichen oder privaten Anlagen entstehen, haftet der Grundeigentümer und der Fehlbare im Rahmen der eidgenössischen Gesetzgebung.

8. Schluss-, Übergangs- und Strafbestimmungen

- 8.1 Vorbehalt übergeordnetes Recht** Die Gesetzgebung von Bund und Kanton insbesondere die Gewässerschutzgesetzgebung sowie entsprechende Anordnungen kantonaler Behörden bleiben vorbehalten.
- 8.2 Rekursrecht**
- ¹ Gegen Anordnungen der Verwaltung, welche gestützt auf die vorliegende Verordnung erlassen werden, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.
- ² Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gemeindegesetz, dem Verwaltungsrechtspflegegesetz sowie dem Planungs- und Baugesetz.

8.3 Strafbestimmungen

Die Übertretung dieser Verordnung und behördlicher Anordnungen, die sich darauf stützen, wird durch den Gemeinderat im Rahmen seiner Strafkompetenz mit Busse bestraft. Vorbehalten bleibt eine Bestrafung nach den einschlägigen Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung von Bund und Kanton.

8.4 Inkrafttreten

Diese Verordnung wurde an der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2008 genehmigt.

Diese Verordnung tritt auf den 1. Oktober 2009 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die bisherige Verordnung über Abwasseranlagen, aufgehoben.

Namens der Politischen Gemeinde

Hermann Zangger
Gemeindepräsident

Thomas Kauflin
Gemeindeschreiber

Die Baudirektion des Kantons Zürich hat die vorstehende Verordnung mit Verfügung Nr. 0281 am 19. Februar 2009 genehmigt.